



---

Vereinsstatuten 04.03.2025

## **Statuten des Vereins**

### **"Bürgerenergiegemeinschaft**

**Teilma",**

**abgekürzt**

**"Teilma"**

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
2. Zweck
3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
4. Arten der Mitgliedschaft
5. Erwerb der Mitgliedschaft
6. Beendigung der Mitgliedschaft
7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
8. Einlageverpflichtung
9. Vereinsorgane
10. Mitgliederversammlung
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung
12. Vorstand
13. Aufgaben des Vorstands
14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

15. Rechnungsprüfer

16. Schiedsgericht

17. Datenschutz

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

1

#### Vereinsstatuten 04.03.2025 § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

**(1)** Der Verein führt den Namen "Bürgerenergiegemeinschaft Teilma", abgekürzt "Teilma"..

**(2)** Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich. **(3)** Die Errichtung von Zweigvereinen und Tochterenergiegemeinschaften ist zulässig.

**(4)** Die Errichtung von Sektionen (Zweigstellen) ist zulässig mit dem Zweck, lokale oder regionale Energiegemeinschaften („EG“) oder passende Bürgerenergiegemeinschaften (BEG) zu errichten. Die Ein- und Absetzung der Sektionen wird vom Vorstand beschlossen.

#### § 2: Zweck

Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung **ökologischer** (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), **gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen** (§ 79 Abs 2 EAG):

- a) Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen;
- b) Verbrauch eigenerzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen;
- c) Weitergabe und Verkauf von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- d) Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- e) Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen, Vorträge und Schulungen.

Der Hauptzweck des Vereins ist -- unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die in (1) und (2) genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

**(1) Ideelle Mittel:** Als ideelle Mittel dienen:

- a)** Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung, Verbrauch und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie
- b)** Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;
- c)** Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d)** die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen; **e)** Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften;

2

Vereinsstatuten 04.03.2025

**f)** Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;

**(2) Materielle Mittel:** Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a)** Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b)** Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie; **c)** Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen;
- d)** Erlöse aus Forschungs- oder Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e)** Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua.;
- f)** Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g)** Verkauf von vereinseigenen Publikationen;

**h)** Erträge aus nicht begünstigungsschädlichen Informationsveranstaltungen des Vereins; **(3) Mittelverwendung:**

Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und erstrebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG).

Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann ein Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Der Verein darf überhaupt keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a)** Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b)** Außerordentliche Mitglieder;
- c)** Verwaltungsmitglieder
- d)** Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen und zu liefern (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010).

3

Vereinsstatuten 04.03.2025

Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch den Vorstand als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche oder juristische Personen.

Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch den Vorstand als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen oder sonstige Unterstützungen fördern und Bezieher von Energiedienstleitungen des Vereins sein können, jedoch nicht berechtigt sind, als teilnehmende Netzbenutzer Energie von der EG zu beziehen oder zu liefern.

Verwaltungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit, insbesondere bei der Organisation und Verwaltung, fördern und die über besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, des Energierechts, der Abrechnung, dem Rechnungswesen und der Führung von großen Vereinen verfügen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

### **(1) Teilnehmende Berechtigte**

Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und kleine oder mittlere Unternehmen (im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124 vom 25.03.2003, S.36) werden. Die Mitgliedschaft im Verein darf für Privatunternehmen nicht die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein. Erzeuger, die elektrische Energie aus erneuerbaren Quellen in ein Netz im Lokalbereich/Regionalbereich abgeben, dürfen Mitglied des Vereins sein, sofern sie nicht von Versorgern, Lieferanten oder Stromhändlern kontrolliert werden.

### **(2) Aufnahme**

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe vom Vorstand festzusetzen ist.

### **(3) Aufnahme vor Gründung**

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme der ordentlichen Mitglieder durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

#### **(4) Verwaltungsmitglieder**

Die Aufnahme als Verwaltungsmitglied erfolgt ausschließlich durch schriftlich an den Vorstand 4

Vereinsstatuten 04.03.2025

des Vereins zu richtenden Antrag. Dem schriftlichen Antrag sind insbesondere geeignete Nachweise über die verlangte fachliche Eignung zur Übernahme der Tätigkeit als Verwaltungsmitglied (z.B. Lebenslauf, Referenzen, Ausbildungsnachweise) anzuschließen. Über die Aufnahme eines Verwaltungsmitglieds entscheidet der Vorstand

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Erlöschens der Mitgliedschaft zur Gänze zu entrichten.

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes geht die Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach § 6.3 mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

**(2)** Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann mit einer Austrittsfrist von **2 Wochen** zum jeweiligen **Monatsende** erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt eines sonstigen Mitglieds kann zum **nächsten Monatsletzten** erfolgen. Dies muss dem Vorstand ebenfalls mindestens **2 Wochen vorher schriftlich** (per Post oder Mail) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben oder per E-Mail mitgeteilt werden.

**(3)** Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest **2 Wochen** mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist oder eine eingeräumte Zahlungsstundung nicht einhält. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

**(4)** Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand zudem wegen 5

Vereinsstatuten 04.03.2025

grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

**(5)** Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des

Vereins zu beziehen und/oder zu liefern, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

**(2)** Außerordentlichen Mitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen des Vereins zu beziehen.

**(3)** Das Stimmrecht (§ 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive Wahlrecht kommt ausschließlich ordentlichen Mitgliedern und Verwaltungsmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht zu Vereinsorganen kommt -- sofern diese aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellt werden sollen -- ausschließlich Verwaltungsmitgliedern, oder von Verwaltungsmitgliedern nominierten ordentlichen Mitgliedern zu, wobei hiervon die Zulässigkeit der Fremdorganschaft nicht berührt wird.

**(4)** Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

**(5)** Mindestens 1/10 aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

**(6)** Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubinden. Wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen **14 Tagen** zu erteilen. Der Vorstand hat das aktuell gültige Mitgliederverzeichnis zu jedem Zeitpunkt bei Einforderung durch ein Mitglied, zur Einsicht vorzulegen.

**(7)** Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen

6

Vereinsstatuten 04.03.2025

Höhe sowie -- beschränkt auf ordentliche Mitglieder -- allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

## **§ 8: Einlageverpflichtung**

### **(1) Grundeinlage von Gründungsmitgliedern:**

Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Betrags von insgesamt **€ 50,--** (in Worten: Euro Fünfzig).

### **(2) Grundeinlage von Neumitgliedern:**

Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der Grundeinlage neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Grundeinlage ist jeweils dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

### **(3) Mitgliedsbeiträge:**

Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages, wobei durch den Vorstand für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt oder ausgesetzt werden können. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist jeweils dem aktuellen Tarifblatt zu entnehmen.

### **(4) Nachschusspflicht:**

Für die ordentlichen Mitglieder besteht eine über die Leistung der Grundeinlage hinausgehende Nachschussverpflichtung bis zur maximalen Höhe von **€ 50,--** (in Worten: Euro Fünfzig). Diese Nachschussverpflichtung darf vom Vorstand bis zur max. Höhe abgerufen werden, wenn dies zur Erhaltung der Liquidität der Gesellschaft ohne die Inanspruchnahme von Fremdfinanzierung zwingend erforderlich ist. Die Höhe der Abrufung eines Nachschusses gegenüber den ordentlichen Mitgliedern hat sich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Die Höhe des Abrufes des Nachschusses hat daher proportional zum Bezug von Energie des Vereines durch das ordentliche Mitglied zu erfolgen, wobei als Bemessungsgrundlage hierfür der Durchschnitt des abgelaufenen Jahres, sofern ein solches seit Vereinsbeitritt noch nicht zur Gänze abgelaufen ist, der Durchschnitt des abgelaufenen Zeitraumes, gerechnet vom Kalenderdatum der Fassung des diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses,

heranzuziehen ist. Der Nachschuss ist seitens der ordentlichen Mitglieder binnen **14 Tagen** ab schriftlicher (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse] oder im Postwege) Aufforderung durch den Vorstand (Datum des Zuganges der Aufforderung an das Mitglied) an den Verein zu leisten.

**(5)** Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.

**(6)** Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein oder einem Zahlungsdienstleister eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag

7

Vereinsstatuten 04.03.2025

zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehenden Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 9: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a)** Die Mitgliederversammlung (§§ 10, 11);
- b)** der Vorstand (§§ 12, 13, 14);
- c)** die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- d)** das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 10: Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet **jedes fünfte Jahr** statt.

**(2)** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a)** Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung **b)** Schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 (einem Zehntel) aller Mitglieder **c)** Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG)

**d)** Beschluss der/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG) **e)** Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens **8 Wochen** ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

**(3)** Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen finden entweder physisch unter persönlicher Anwesenheit der Vereinsmitglieder bzw. ihrer bevollmächtigten Vertreter am Versammlungsort, oder virtuell im Wege einer Videokonferenz statt. Auch die Abhaltung einer „hybriden“ Mitgliederversammlung, bei der einzelne Vereinsmitglieder physisch am Versammlungsort anwesend sind und andere unter Verwendung elektronischer Verbindungstechnologien (Telefon, Videotelefonie, etc.) zugeschaltet werden, ist zulässig. Der Modus der Abhaltung der Mitgliederversammlung (physisch, virtuell oder hybrid) wird vom Vorstand bei der Einberufung der Versammlung unter der Prämisse, dass möglichst viele Vereinsmitglieder an der Versammlung mitwirken können und eine möglichst effiziente Abwicklung sichergestellt wird, festgelegt. Im Falle einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung kommt eine technische Lösung zum Einsatz, die sicherstellt, dass allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung gewährleistet wird. Die Entscheidung, welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird vom Vorstand getroffen. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer moderierten virtuellen Versammlung iSd § 3 VirtGesG durchgeführt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise die Durchführung als einfache virtuelle Versammlung iSd § 2 VirtGesG beschließt.

8

Vereinsstatuten 04.03.2025

**(4)** Stimmrecht: Gültige Beschlüsse -- ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung -- können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

**(5)** Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organverwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder oder Verwaltungsmitglieder sind. Jedem ordentlichen Mitglied und jedem Verwaltungsmitglied kommt eine Stimme zu. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

**(6)** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ab Eröffnung beschlussfähig (Ausnahme siehe Ziffer 9).

**(7)** Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens **14 Tage** vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

**(8)** Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens **7 Tage** vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens **7 Tage** vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich, mittels E-Mail, übermittelt werden.

**(9)** Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder Vorstandsmitglieder ihres Amtes enthoben werden sollen, können jedoch nur gültig gefasst werden, wenn (i) sämtliche Verwaltungsmitglieder anwesend sind und (ii) alle Verwaltungsmitglieder einstimmig für den jeweiligen Beschluss stimmen.

**(10)** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Vorsitzende kann, zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

## **§ 11: Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

**a)** Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des 9

Vereinsstatuten 04.03.2025

Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

**b)** Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei bindende Wahlvorschläge ausschließlich von den Verwaltungsmitgliedern erstattet werden dürfen und spätestens **14 Tage** vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;

**c)** Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;

**d)** Entlastung des Vorstands;

**e)** Beschlussfassung über Statutenänderungen und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

**f)** alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;

**g)** sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 12: Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, Schriftführer sowie Kassier und deren allfälligen Stellvertretern. Es besteht die Möglichkeit, dass eine Person mehrere dieser Positionen ausübt. Bei mehreren Obmann-Stellvertretern ist eine Reihenfolge zu bestimmen, im Rahmen derer die Stellvertretungsregelung auszuüben ist.

**(2)** Der erste Vereinsvorstand wird von den Vereinsgründern bestellt. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Erstattung von bindenden Wahlvorschlägen den Verwaltungsmitgliedern obliegt. Das passive Wahlrecht steht nur Verwaltungsmitgliedern, von Verwaltungsmitgliedern vorgeschlagenen Vereinsmitgliedern sowie vereinsfremden Personen (Zulässigkeit der Fremddorganschaft) zu. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar

lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

**(3)** Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt **5 Jahre**; Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

**(4)** Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen, wobei die Einladung spätestens **14 Tage** vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Post, Email oder sonstige gewählte elektronische Nachrichtenübermittlung). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf

10

Vereinsstatuten 04.03.2025

unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

**(5)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.

**(6)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse -- unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes bzw. Vorsitzes den Ausschlag. Jedes Mitglied des Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme. Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß § 13 (1 und 2) einstimmig zu erfolgen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern, so fasst dieser seine Beschlüsse einstimmig und es müssen alle Vorstandsmitglieder anwesend sein.

**(7)** Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz

dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

**(8)** Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

**(9)** Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt. Im Fall des Ablaufs der Funktionsperiode endet die Funktion erst mit rechtskräftiger Bestellung eines neuen Vorstands.

**(10)** Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

**(11)** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 13: Aufgaben des Vorstands**

### **(1) Zuständigkeiten**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

**a)** Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins allgemein und im Zusammenhang mit 11

Vereinsstatuten 04.03.2025

dem Verkauf und dem Ankauf von Energie an die und von den teilnehmenden Netzbenutzern sowie für Energiedienstleistungen;

**b)** Festlegung oder Änderung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch); **c)** Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

- d)** Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- e)** Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- f)** Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung, den geprüften Rechnungsabschluss und das aktuelle Mitgliederverzeichnis;
- g)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; **h)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein; **i)** Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- j)** Verwaltung des Vereinsvermögens;
- k)** Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmenden des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- l)** Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat;
- m)** Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;

## **(2) Festlegung von Entgelten**

Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-) Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel in den Vorstandssitzungen. Die Inhalte der Beschlussfassung über die

Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen **2 Wochen** ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche

12

Vereinsstatuten 04.03.2025

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und jedes sonstige ordentliche Mitglied berechtigt sind, längstens **7 Tage** vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

#### **§14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**(1)** Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

**(2)** Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**(3)** Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.

**(4)** Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**(5)** Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.

**(6)** Der Schriftführer führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

**(7)** Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.

**(8)** Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Schriftführers oder des Kassiers, jeweils deren Stellvertreter.

### **§ 15: Rechnungsprüfer**

**(1)** Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **5 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ -- mit Ausnahme der Mitgliederversammlung -- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

**(2)** Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Insichgeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

13

Vereinsstatuten 04.03.2025

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

**(3)** Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

### **§ 16: Schiedsgericht**

**(1)** Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist

eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

**(2)** Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw. deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ -- mit Ausnahme der Mitgliederversammlung -- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

**(3)** Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

**(4)** Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

## **§ 17: Datenschutz**

**(1)** Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber als auch des beteiligten Energiedienstleisters ein.

**(2)** Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden

personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.

**(3)** Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

### **§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins**

**(1)** Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

**(2)** Diese Mitgliederversammlung hat auch -- sofern Vereinsvermögen vorhanden ist -- über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.

**(3)** Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

### **§ 19: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks**

**(1)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks sind nach Abdeckung der Passiva aus dem verbleibenden Vereinsvermögen in einem ersten Schritt die jeweils eingezahlten Kapitalanteile und Grundeinlagen sowie der gemeine Wert von eingebrachten Sacheinlagen an die Mitglieder auszubezahlen.

**(2)** Reicht das verbliebene Vereinsvermögen für die unter (1) angeführte Auszahlung aller Mitglieder nicht aus, so wird anhand der jeweiligen Kapitalanteile und bewerteten Sacheinlagen ein Verteilungsschlüssel für alle Mitglieder erstellt und das verbliebene Restvermögen entsprechend dieses Schlüssels auf alle Mitglieder restlos aufgeteilt.

**(3)** Verbleibt nach der unter (1) angeführten Auszahlung aller Mitglieder ein Restvermögen, so soll es Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen, oder ist sonst für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

**(4)** Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos

15

Vereinsstatuten 04.03.2025 beim Verein.

16